

Geschäftsstelle EVP BE
Postfach 294
3000 Bern 7
Tel. 031 352 60 61
E-Mail: info@evp-be.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Herr Andreas Schmutz
Münsterplatz 12
3011 Bern

per E-Mail an:
andreas.schmutz@fin.be.ch

Bern, 18. November 2013

Gesetz über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (Änderung) - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Schmutz

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zum Gesetz über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen teilnehmen zu dürfen.

Die EVP ist überzeugt, dass die kantonale Investitionspolitik in der aktuellen Finanzlage **nach den vorhandenen Mitteln ausgerichtet** werden muss. Die EVP-Prämisse „keine neuen Schulden dulden“ gilt besonders auch für diesen Bereich.

Damit es nicht zu einer Neuverschuldung kommt, definiert die Kantonsverfassung das jährlich verfügbare Investitionsvolumen aus der Summe der Abschreibungen und dem Resultat der laufenden Rechnung. Zusätzlich stehen die Mittel zur Verfügung, welche über den Investitionsspitzenfonds angespart worden sind.

In den nächsten Jahren wird bei der Investitionsplanung das Hauptaugenmerk auf eine **zweckdienliche Prioritätensetzung unter beschränkten Mitteln** zu richten sein. Die EVP geht mit der Regierung einig, dass unter den aktuellen Voraussetzungen keine weitere Äufnung des Fonds geschehen wird. Zudem zwingt die von der Schuldenbremse vorgeschriebene Kompensation des Bilanzfehlbetrags den Kanton dazu, die Nettoinvestitionen auf ein unterdurchschnittliches Niveau zu senken.

Die EVP lehnt daher eine Verlängerung oder unbefristete Fortführung des Fonds für Investitionsspitzen ab, da daraus kein Zusatznutzen entsteht. Insbesondere kann durch eine Aufhebung der Befristung das Volumen der für Investitionen verfügbaren Mittel nicht erhöht werden.

Damit jedoch durch fehlende Investitionen kein volkswirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Schaden entsteht, sollen gleichwohl die Möglichkeiten genutzt werden, die angesparten Mittel zielge-

richtet einzusetzen. Gemäss heutigem Planungsstand sind zum Zeitpunkt des Fristenablaufs noch gut 100 Mio. des Fondsbestandes nicht gesprochen. Wenn nicht jetzt, wann dann sollen angesparte Mittel für eine Verstetigung der Investitionen eingesetzt werden?

Die EVP schlägt vor, einerseits vor Ablauf der Befristung für wesentliche Projekte noch Gelder zu sprechen und andererseits den Restbestand mit der Auflösung des Fonds wieder der laufenden Rechnung gutzuschreiben.

Mit der zusätzlichen Zuwendung von Geldern aus dem Fonds vor dem 1. April 2015 kann eine **klare Prioritätensetzung** bei den Investitionsprojekten verfolgt werden. Unter dem Regime der knappen Mittel erachtet die EVP dieses Vorgehen als zweckdienlich und dem Fondsgesetz entsprechend.

Mit der Zuweisung des Restbestandes an die laufende Rechnung kann der **Investitionsrahmen für das Jahr 2015 ausgedehnt werden**, da sich auf diese Weise der Gewinn erhöht und damit auch der Rahmen zur Einhaltung eines positiven Finanzierungssaldos. Unter dem neuen Regime der Abschreibungen nach HRM2 und der ASP-Massnahme zu den Aufwertungsreserven scheint dies ein hilfreicher Mechanismus für das Jahr 2015 zu sein. Bei Bedarf könnte es auch angebracht sein, die Zuweisung des Restbestandes an die Jahresrechnung auf zwei Jahre zu erstrecken.

Für die EVP zeigt sich in der praktischen Anwendung, dass der erhoffte **Nutzen des Investitionsspitzenfonds an einem kleinen Ort** liegt. Entnahmen aus dem Fonds führen regelmässig zu einem **Liquiditätsabfluss** und somit zu einer Erhöhung der Bruttoschuld, welche sich nur rechtfertigen lässt, wenn bei der Äufnung in gleichem Ausmass Schulden abgebaut werden. Der Kanton liegt bei seiner Schuldenquote weiterhin über dem mit der Schuldenbremse angestrebten Niveau von 12%. Aus diesem Grund erachtet es die EVP als **vordringend, zuerst Schulden abzubauen**.

In den nächsten Jahren sollen durch die einschneidenden ASP-Massnahmen wiederum positive Rechnungsabschlüsse möglich sein. Damit ist auch eine **Verstetigung der Investitionen auf dem Niveau der Abschreibungen möglich**. Sollten gleichwohl zusätzlich Grossprojekte finanziert werden müssen, hat der Grosse Rat weiterhin mit Art. 101b Ziffer 4 der Kantonsverfassung die Möglichkeit, auf eine Kompensation zu verzichten oder diese zu erstrecken.

Für die EVP sind dies zukünftig die richtigen Instrumente für die Steuerung der Investitionen und die Vermeidung einer weiteren Verschuldung. Daher beantragt die EVP, auf eine Fortsetzung des Investitionsspitzenfonds zu verzichten.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Philippe Messerli
Co-Geschäftsführer EVP Kanton Bern